

Stand: 17.03.2020, 16:00 Uhr

Laut der [Verordnung des Sozialministeriums betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#) ist das **Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten** des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben **ab Montag, 16. März 2020, untersagt**.

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahme des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten

Es ist zudem festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen **in keiner Weise Werkschließungen, Produktionsstopps o.ä. für die Industrie oder das produzierende Gewerbe** vorsehen oder notwendig machen.

Hinweis für Mischbetriebe: Manche Unternehmen bieten in ihrem Normalbetrieb ein breites Sortiment von Waren (und Dienstleistungen) an. Ein solches kann Leistungen sowohl aus - gemäß oben angeführter Verordnung - zulässigen, als auch unzulässigen Tätigkeitsbereichen umfassen. In der gegenwärtigen Situation ergeht an Mischbetriebe seitens der WKÖ der **nachdrückliche Appell**, die Verordnung in ihrem Mischbetrieb im Interesse eines **fairen Wettbewerbs** sinngemäß anzuwenden. In Einklang mit dem Verordnungswortlaut sind demnach ausschließlich solche Waren (und Dienstleistungen) anzubieten, die in den von der Verordnung ausgenommenen „*Bereich*“ (vgl. § 2) fallen. So kann der Handel mit Lebensmitteln fortgeführt werden, während andere Teilbereiche eines Verkaufsbetriebs (z.B. Verkauf von Fernsehgeräten) einzustellen sind. Der Handel mit letztgenannten Sortimenten sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Abgrenzungsmaßnahmen, Kennzeichnungen) hintangehalten werden.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, zumindest Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten verkaufen oder Teile des Betriebs wie Werkstätten offenhalten. **Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeit bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, [wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.](#)

Grundregeln zur Abgrenzung:

Dienstleistungen bei Privatkunden vor Ort

- **Montagen** (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig, Lieferungen sind **zulässig**
- **Dienstleistungen am Kunden** sind **nicht zulässig** (Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur etc.)
 - Ausnahme: medizinische Notwendigkeit (Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern etc.)
- **Beratungsdienstleistungen** beim Kunden in dessen Betriebsstätte sind **nicht zulässig** (Alternative: Online, Telefon etc.)
- **Akute Schadensbehebungen** sind als Notfall-Dienstleistungen **zulässig** (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen etc.)

Mindestabstand zwischen Kunden

- An öffentlichen Orten (z.B. Verkaufsbetriebe mit weiterhin zulässigem Kundenverkehr) ist zu gewährleisten, dass zwischen Personen ein körperlicher Mindestabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

| Konkrete Fälle nach Sparten | Was bleibt weiterhin zulässig? | Was ist derzeit nicht zulässig? |
|--|---|--|
| Handel | | |
| Baustoffhandel | Zulässig: Verkauf von Tierfutter etc. | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel | Zulässig | |
| Direktvertrieb Verkaufspartys | | Nicht zulässig |
| Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen | Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen |
| E-Zigarettenhändler | Zulässig, da mit Trafiken gleichgestellt | |
| Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.) | Zulässig: Belieferung der Produktions- und Handelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel) sowie der Gastronomie mit allen Produkten Zulässig: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, medizinische Produkte, Heilbehelfe etc. | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden |
| Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln) | Zulässig laut Verordnung | |
| Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung | Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte | |

| | | |
|--|---|---|
| Kleine Süßwarengeschäfte | Zulässig | |
| Lieferservices des Lebensmittelhandels | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |
| Mischbetriebe: Unternehmen, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerieartikel also auch andere Produkte verkaufen | Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation (<i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Mischbetriebe: Lebensmittelhandel/Gastronomie | Zulässig: Lebensmittel | Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen |
| Onlinehandel | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |
| Postpartner | Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Postabholstationen und kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten | Zulässig | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen |
| Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik | Zulässig | |
| Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte | Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte | |
| Gewerbe | | |
| Baugewerbe, Baunebengewerbe, Steinmetze | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |
| Baustellen diverser Gewerbe | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |
| Bestatter | Zulässig | Schauraum geschlossen |

| | | |
|---|--|---|
| Bewachungsgewerbe | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |
| Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen | |
| Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Fahrrad-Werkstatt | Zulässig: Wartung, Service, Reparatur etc. ohne Kundenkontakt (bei Übergabe Hygieneverhaltensregeln beachten) | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft (Ausnahme: Fahrradschlauch- oder Ersatzteilverkauf an Automaten) |
| Florist | | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio etc. | | Nicht zulässig |
| Fußpflege für Diabetiker und Kunden mit akuten Schmerzen | Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen | |
| Gartengestalter | Zulässig: Arbeit in Privatgärten beim Kunden | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser, Tischler etc. | Zulässig: Werkstätten und Montagen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Heilmassage | Zulässig, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen | |
| Installateure (Gas, Wasser, Wärme) | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal/Autohandel | Zulässig: KFZ-Werkstätte | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft/Autohandel |
| KFZ-Werkstätte, spezialisiert auf Loks und Züge | Zulässig, da KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr | Nicht zulässig: Verkaufsgeschäft |
| Lebens- und Sozialberater | Zulässig: Krisenintervention sowie telefonische und Online-Beratung | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Krisenintervention darf auch persönlich stattfinden) |

| | | |
|--|---|---|
| Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café | Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte | Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen |
| Montagen (diverser Gewerbe) | Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt | |
| Rauchfangkehrer | Zulässig, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz) | |
| Stördienste aller Art | Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | |
| Textilreiniger | Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen | |
| Verkaufsgeschäfte: Alarmanlagentechniker, Elektrotechniker | Offen, da Verkauf von Sicherheit- und Notfallprodukten, Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Elektrohandel |
| Verkaufsgeschäfte: Heilbehelfe und Medizinprodukte | Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte | |
| Verkaufsgeschäfte: Bäcker, Fleischer, Konditoren | Zulässig, da mit dem Lebensmittelhandel gleichgestellt | |
| Verkaufsgeschäfte: Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker | Zulässig, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen | |
| Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben | Zulässig, da Lebensmittelhandel | |
| Dienstleistungen | | |
| Abfallentsorgungsbetrieb | Zulässig | |
| Buchhalter | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Druck | Zulässig: Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |

| | | |
|---|--|---|
| IT-Dienstleister | Zulässig: Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) sowie telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung notwendiger Einrichtungen) |
| Inkassoinstitute | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Kreditauskunftei | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Leasingunternehmen | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Müllabfuhr | Zulässig | |
| Pfandleiher | Zulässig: online und telefonisch | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Telekommunikation | Zulässig: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. der Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten) | Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. isolierter Smartphone-Verkäufer) |
| Unternehmensberater | Zulässig: telefonische und Online-Beratung | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Vermögensberater, Wertpapierdienstleister | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Versicherungsmakler mit Kundenverkehr | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Werbeagentur | Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal |
| Verkehr | | |
| Garage | Zulässig, da öffentlicher Verkehr | |
| Gastronomie im Zug | Zulässig, da öffentlicher Verkehr und § 3 Abs 4 der VO | |
| KFZ-Zulassungsstellen | Zulässig: unaufschiebbare Zulassungsvorgänge (z.B. Anmeldung von betrieblich genutzten Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung dienen) | Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Alternative: telefonische oder Online-Kontaktaufnahme, um individuelle Vorgehensweise zu vereinbaren) |

| | | |
|---|---|---|
| Öffentlicher Verkehr | Zulässig | |
| Tankstellen | Zulässig, da Ausnahmebestimmung | |
| Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken) | Zulässig: Tankstellen | Bistros seit 17.3.2020 geschlossen |
| Tankstellen mit Servicestationen | Zulässig, da Ausnahme Tankstelle und mit KFZ-Werkstätten gleichgestellt | |
| Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik | Zulässig | |
| Sondertransportbegleitung | Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben | |
| Straßen- und Schienengüterverkehr | Zulässig, da Lieferdienst | |
| Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Schiff | Zulässig, da öffentlicher Verkehr | |
| Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen | Zulässig, da Sicherstellung des Personenverkehrs | |
| Verleih von KFZ | Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette und öffentlicher Verkehr | |
| Tourismus & Freizeitwirtschaft | | |
| Fitnessstudios | | Nicht zulässig |
| Gastronomie: Abholung von Speisen | Zulässig: Lebensmittel | |
| Gastronomie: Lieferservices | Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste | |
| Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café | Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte | Gastronomie und Cafés seit 17.3.2020 geschlossen |
| Mischbetrieb: Lebensmittelhandel/Gastronomie | Zulässig: Lebensmittel | Gastronomie seit 17.3.2020 geschlossen |
| Reitställe | Zulässig, soweit es die Tiergesundheit gebietet | Nicht zulässig: Reitunterricht |